

# **Satzung des Vereins International Marine Mammal Conservation Society Germany**

## **Präambel**

### **Name, Sitz des Vereins, Ort der Geschäftsleitung, Empfangsbevollmächtigter**

Als Name des Vereins wird folgende Bezeichnung bestimmt:  
International Marine Mammal Conservation Society Germany. Der  
Verein wurde am 00.00.2015 notariell beim Amtsgericht angemeldet.  
Nach Empfang der Bestätigung mit Registernummer soll dem Namen im  
offiziellen Gebrauch das Kürzel e.V. für eingetragener Verein  
angefügt werden.

Der Sitz des Vereins ist Stuttgart in Baden Württemberg,  
Bundesrepublik Deutschland.

Als Ort der Geschäftsleitung wird die(Adresse Ursula)bestimmt.  
Empfangsbevollmächtigte ist Ursula Tenten (Adresse wiederholen).

## **§1 Zweck des Vereins**

Die 'International Marine Mammal Conservation Society Germany' mit  
Sitz in Stuttgart (im Folgenden als 'Körperschaft'  
bezeichnet)verfolgt ausschließlich und unmittelbar  
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte  
Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft sind die(1.)Förderung des Tierschutzes,  
(2.)die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im  
Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der  
Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des  
Hochwasserschutzes sowie(3.)die Förderung von Wissenschaft und  
Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung  
wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,  
Vergabe von Forschungsaufträgen und die Förderung der Errichtung  
von Naturschutzgebieten, die dem maritimen Artenschutz und dem  
Schutz der Meeressäuger, darunter insbesondere Wale und Delfine,  
dienen.

## **§ 2 Selbstlosigkeit**

Die Körperschaft ist selbstos tätig; sie verfolgt nicht in erster  
Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mittelverwendung**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke  
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus  
Mitteln der Körperschaft.

## **§ 4 Ausgaben und Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der  
Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe  
Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5 Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für (1.) die Förderung des Tierschutzes oder (2.) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes oder (3.) die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

## **§ 6 Vorstand**

### **§ 6.1 Zusammensetzung des Vorstandes und Vertretung des Vereins**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Pressesprecher. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

### **§ 6.2 Wahl des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung oder der Gründungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Die geheime Wahl kann mit einfacher Mehrheit in eine Wahl per Handzeichen umgewandelt werden. Wählbar ist jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

### **§ 6.3 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand übernimmt die Erledigungen aller Verwaltungsangelegenheiten zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand führt den Verein nach der Satzung und den Beschlüssen; er trifft sich mindestens einmal im Kalenderjahr.

## **§ 7 Aufnahme von Mitgliedern und deren Rechte und Pflichten**

### **§ 7.1 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden die mindestens 16 Jahre alt ist und die Vereinssatzung anerkennt. Minderjährige benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Letzteres gilt nicht, wenn der/die Minderjährige das 18. Lebensjahr innerhalb des laufenden Kalenderjahres vollendet. Auch ausländische Personen mit Wohnsitz in Deutschland können die Mitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann einem anderen nicht übertragen werden.

### **§ 7.2 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Löschung, Ausschluss oder Tod.

### **§ 7.3 Austritt**

Die Erklärung des Austrittes ist jederzeit möglich. Die

Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende. Ein bereits bezahlter Mitgliedsbeitrag ist nicht zurückzuerstatten.

#### **§ 7.4 Löschung**

Die Löschung/Streichung erfolgt wenn kein Mitgliedsbeitrag bezahlt wird und diese 3 Monate lang geschuldet werden. Die Löschung erfolgt durch den Vorstand. Die Löschung kann ebenso erfolgen, wenn ein Mitglied versucht Mitglieder abzuwerben oder falsche Angaben über seine Person macht.

#### **§ 7.5 Ausschluss**

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich dem Ansehen des Vereins schadet, das Vermögen des Vereins veruntreut oder die Grundsätze des Vereins erheblich verletzt.

#### **§ 7.6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

##### **§ 7.6.1 Rechte**

Kandidatur für den Vorstand.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, für den Vorstand zu kandidieren.

##### **§ 7.6.2 Pflichten - Mitgliedsbeitrag und Sonstiges**

Jedes Mitglied hat die Pflicht seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen (Gründungsmitglieder des Vereins sind davon befreit). Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Auseinandersetzungen innerhalb des Vereins sind fair und sachlich zu führen.

#### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 9 Mitgliederversammlung**

##### **§ 9.1 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins und dem Vorstand. Fördermitglieder sind als Gäste in beratender Funktion zugelassen.

##### **§ 9.2 Voraussetzungen, Form und Frist der Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor. Die Einladung erfolgt per Post, in dringenden Fällen per Email. Frist ordentliche Mitgliederversammlung: 14 Tage (Datum des Poststempels). Frist außerordentliche Mitgliederversammlung: 7 Tage, in eilbedürftigen Fällen: 5 Werktage. Eine außerordentliche

Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand es mehrheitlich fordert und das Interesse des Vereins es erfordert. Desweiteren können nach den Bestimmungen der §§ 36,37 BGB 10 Prozent aller Mitglieder einschließlich Fördermitglieder per Minderheitenbegehren die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Vorgabe einer Tagesordnung vom Vorstand verlangen.

### **§ 9.3 Beurkundung der Mitgliederversammlungen**

Über den Verlauf und die Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen das vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und mind. Einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

### **§ 9.4 Gäste Der Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann Gäste bei der Mitgliederversammlung zulassen, diese haben jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 9.5 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordnungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder fristgerecht eingeladen worden sind. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

### **§ 9.6 Stimmrecht bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung**

Insofern die Satzung Abstimmungen regelt, bezeichnet 'Mitglieder' oder 'Mitgliederversammlung' jeweils die stimmberechtigten Mitglieder im Sinne wie folgt: Insgesamt höchstens 15 ordentliche Mitglieder, die Gründungsmitglieder eingeschlossen, haben Stimmrecht. Die übrigen Mitglieder, einschließlich Fördermitglieder, haben Rede-, aber kein Stimmrecht. Sollte die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder durch Austritt, Ausschluss oder Tod auf unter 15 Mitglieder fallen, so kann der Vorstand ein bisher nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Kreis der Stimmberechtigten adoptieren oder zur Nachwahl vorschlagen.

### **§ 9.7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Wahl des Vorstandes. Des Weiteren beschließt die Mitgliederversammlung die Satzung, die Finanzordnung, die Auflösung und die Festlegung der Mitgliedsbeiträge. Für eine Satzungsänderung, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist eine Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

### **§ 9.8 Anträge an die Mitgliederversammlung**

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich mind. sieben Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung (Datum des Poststempels) an den Vorstand gestellt werden. Diese Frist gilt nur für ordentliche Mitgliederversammlungen. Der Vorstand kann im Übrigen mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder jederzeit,

auch während der Mitgliederversammlung Anträge zur Abstimmung einbringen, wenn er dies für die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Vereinsbetriebes für notwendig erachtet.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### **§ 11 Sprache des Vereins**

Nationale Veranstaltungen bzw. Veröffentlichungen werden in der Staatssprache Deutsch verfasst. Für alle Internationalen Veröffentlichungen wird British English als Sprache angewandt.

#### **§ 12. Vereins-Ethik**

IMMCS GERMANY versteht sich als interkultureller Verein, dessen Ethik die Gleichheit aller Menschen unabhängig von Rasse, Hautfarbe und Religionszugehörigkeit anerkennt. IMMCS-GERMANY duldet keinerlei politische, religiöse, oder sexuelle Diskriminierung, Gewaltverherrlichung, Staatsfeindlichkeit, Rassenhass oder in ähnlicher Weise sozial abträgliche Handlungen und Meinungsäußerungen. IMMCS-GERMANY untersagt grundsätzlich den Gebrauch von Narkotika, Rauschgiften, Waffen, und körperliche Gewalt. Der Verein behält sich eine privatrechtliche und ggf. strafrechtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen vor.

#### **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 14 Vereinskonto**

Für das Vereinskonto u.a. mit der Kontoeröffnung sowie Kontoführung werden der Vorsitzende und der Schatzmeister beauftragt. Jede der beiden genannten Personen ist für sich einzeln verfügungsbeauftragt. Der Bank gegenüber sind der Vorsitzende und der Schatzmeister einzeln vertretungsberechtigt.

#### **§ 15 Haftung**

Der Verein haftet nicht für gesetzeswidriges Tun seiner Mitglieder oder schuldrechtliche und sonstige Haftungstatbestände, die Mitglieder ohne den Auftrag des Vorstandes begehen bzw. erfüllen.

#### **§ 16 Unwirksame Bestimmungen**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam werden oder Bestandteile der Vereinstätigkeit und des Vereinslebens durch die Satzung nicht hinreichend geregelt sein, so gelten hierfür die anwendbaren Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden Württemberg, solange bis die Mitgliederversammlung eine die vorliegenden Mängel heilende Satzungsänderung beschließt.

#### **§ 17 Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen**

## **§ 18 Inkraftsetzung**

Die Satzung wird in Kraft gesetzt mit ihrer Annahme und Unterschrift durch die Gründungsversammlung am 00.00 2015. Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **Anmerkungen für Michael und Ursula (Euer Gespräch mit FA)**

!!!!Der letzte Satz in § 18 erübrigt sich entweder oder, wenn FA-Beamter zustimmt, beschleunigt er die Abwicklung!!!!

!!!!Namen Daten und Adressen sind teilweise freigelassen und müssen nach Abklärung eingetragen werden!!!!

!!!!Falls wir bei Abgabe der endgültigen Version beim FA schon die Registernummer haben ändern sich Satz 2 und 3 der Präambel wie folgt:

Der Verein ist unter der Registernummer xxxxxx notariell beim Amtsgericht Stuttgart angemeldet und führt im offiziellen Gebrauch das Kürzel e.V. für eingetragener Verein als Namenszusatz.!!!!

!!!! Das Unterschriftenblatt muss gemäß Vorgabe vom FA neu erstellt werden. Unter jedem Namen steht zusätzlich die Anschrift jedes Gründungsmitgliedes.!!!!

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Dr. Wilfried Tenten

Michael Tenten

Ursula Tenten

Kai Hornberg

Martin Josch

Nadine Herrmann

Volkmar Schneider

Iris Koch